



Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang Master of Science in Life Sciences der Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften HAFL (SPR MSCLS)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

1. Grundsätze

Geltungsbereich	Art. 1 Die Berner Fachhochschule (BFH), die Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und die Zürcher Fachhochschule (ZFH) bieten gemeinsam den Masterstudiengang «Master of Science in Life Sciences» an. Das vorliegende Studien- und Prüfungsreglement regelt die Zulassung, das Studium und dessen Abschluss an der BFH-HAFL.
Vertiefungen	Art. 2 Die BFH-HAFL bietet im Rahmen des Kooperationsstudienganges «Master of Science in Life Sciences» folgende Vertiefungen an: <i>a</i> Vertiefung in Forest Sciences; <i>b</i> Vertiefung in Agricultural Sciences; <i>c</i> Vertiefung in Food, Nutrition and Health.
Studienplan	Art. 3 In den Studienplänen werden pro Vertiefung das Modulangebot in den verschiedenen Modulkategorien und die zugehörigen Modultypen sowie die Gruppen zur Auswahl der Wahlpflichtmodule festgelegt.

2. Zulassung

Voraussetzungen	Art. 4 ¹ Zum Masterstudium der HAFL wird zugelassen, wer an einer schweizerischen Hochschule einen Bachelorabschluss in einer der folgenden Studienrichtungen mit der ECTS Note A oder B oder mindestens mit der Note 5 abgeschlossen hat und eine mindestens halbjährige von der HAFL anerkannte Arbeitswelterfahrung vorweisen kann:
-----------------	--

Zur Vertiefung Food, Nutrition and Health

- Lebensmittelwissenschaften
- Lebensmitteltechnologie
- Ernährung und Diätetik
- Önologie

Zur Vertiefung Forest Sciences

- Waldwissenschaften
- Forstwirtschaft
- Holztechnik

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

- Umweltingenieurwesen
- Landschaftsarchitektur
- Naturmanagement
- Agronomie
- Geographie

Zur Vertiefung Agricultural Sciences

- Agronomie
- Önologie
- Umweltingenieurwesen
- Naturmanagement
- Landschaftsarchitektur
- Waldwissenschaften
- Geographie

² Zum Masterstudium der HAFL wird ebenfalls zugelassen, wer

- a* einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit der ECTS Note C oder tiefer bzw. einer Abschlussnote unter 5 in einer Studienrichtung gemäss Absatz 1 oder einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule in einer anderen Studienrichtung, als in Absatz 1 aufgeführt, und hinreichendem fachlichem Bezug zum Studiengang oder eine gleichwertige ausländische Vorbildung, wobei die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch die zuständige Vertiefungsleiterin oder den zuständigen Vertiefungsleiter und die Leiterin oder den Leiter Lehre der HAFL beurteilt wird, verfügt und
- b* die Eignungsabklärung gemäss Artikel 5 bestanden hat und
- c* eine mindestens halbjährige von der HAFL anerkannte Arbeitswelterfahrung vorweisen kann.

³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ungenügender Arbeitswelterfahrung müssen vor Studienbeginn ein von der HAFL anerkanntes Praktikum abgeschlossen haben. Ist dieses mindestens zur Hälfte absolviert, können sie mit der Auflage zugelassen werden, das Praktikum bis Ende des ersten Studienjahrs abzuschliessen.

⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber hat mit der Anmeldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a* persönliches Motivationsschreiben,
- b* Curriculum Vitae,
- c* Kopie von Identitätskarte oder Reisepass,
- d* Kopie der akademischen Diplome,
- e* Kopie der akademischen Ausbildungszeugnisse (Transcripts of Records),
- f* Kopie von Arbeitsbestätigungen und Zeugnisse von praktischen Leistungen,
- g* Kopie des Studienberechtigungsausweises,
- h* Kopie der Exmatrikulationsbestätigung (falls Bewerbende bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren),
- i* eine beglaubigte Übersetzung aller Dokumente, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgestellt wurden,
- j* Passfoto.



Eignungsabklärung

Art. 5¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem mit einer numerischen Note bewerteten strukturierten Interview von 45 bis 60 Minuten Dauer. Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* konzeptionelle Kompetenz,
- b* Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken,
- c* Fachkompetenz,
- d* Motivation.

² Die Departementsleitung erlässt auf Antrag der Leiterin / des Leiters Lehre Richtlinien.

³ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 5 bewertet worden ist. Eine bestandene Eignungsabklärung ist fünf Jahre gültig.

⁴ Die Eignungsabklärung ist teilweise bestanden, wenn sie mit einer genügenden Note unter 5 bewertet worden ist. Die Zulassung erfolgt unter Auflagen, die gemäss Individual Study Agreement spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiums zu erfüllen sind.

⁵ Bei nicht bestandener Eignungsabklärung wird die Zulassung abgelehnt. Die Eignungsabklärung kann im Rahmen einer neuen Studienanmeldung ein zweites Mal absolviert werden. Ist auch diese nicht bestanden, ist eine Zulassung nicht vor Ablauf von zehn Jahren möglich.

3. Studium

3.1 Module

Module

Art. 6¹ Das Studium ist modular aufgebaut.

² Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.

³ Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Kompetenznachweisen beurteilt. Wer ein Modul belegt, ist auch für die Kompetenznachweise des Moduls angemeldet. Die Kompetenznachweise müssen zum vorgegebenen Zeitpunkt abgelegt werden.

⁴ Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

Modulkategorien

Art. 7¹ Das Studium besteht aus den folgenden Modulkategorien:

- a* Kernkompetenzmodule;
- b* Clusterspezifische Module;
- c* Vertiefungsmodule;
- d* Master's Thesis (1 Modul).

² Die Studienpläne legen die Anzahl ECTS-Credits fest, die in jeder Modulkategorie mindestens erworben werden müssen.



Modultypen

Art. 8 ¹ Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a* Pflichtmodule,
- b* Wahlpflichtmodule,
- c* Wahlmodule.

² Pflichtmodule sind Module, welche für den Abschluss einer bestimmten Vertiefung zwingend besucht und bestanden werden müssen.

³ Wahlpflichtmodule sind Module, welche aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen. Wird ein einmal ausgewähltes Wahlpflichtmodul nicht bestanden, kann dieses innerhalb der Gruppe durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

⁴ Wahlmodule sind Module, welche aus einer erweiterten Gruppe von Modulen ausgewählt werden können. Es wird zwischen für den Abschluss im Studiengang anrechenbaren Wahlmodulen und nicht anrechenbaren Wahlmodulen unterschieden.

Modulbeschreibung

Art. 9 Für jedes Modul gibt es eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über:

- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den Inhalt des Moduls,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* den Kompetenznachweis,
- f* die dem Modul zugeordneten ECTS Credits,
- g* die Unterrichtssprache
- h* die Modulkoordinatorin / den Modulkoordinator.

Präsenzpflicht

Art. 10 ¹ Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflicht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

² Die Zulassung zum Kompetenznachweis kann von der Einhaltung der Präsenzpflicht abhängig gemacht werden.

³ Sind Präsenzpflichten vorgesehen, kann die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator eine Regelung zur Kompensation des versäumten Inhaltes im gleichen zeitlichen Umfang festlegen.

⁴ Weitere Einzelheiten werden durch die Departementsleitung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Lehre in einer Absenzenordnung geregelt.

3.2 ECTS-System

ECTS Berechnung

Art. 11 ¹ Es wird grundsätzlich das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

² Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

- ³ Die Arbeitsleistung der Studierenden setzt sich zusammen aus
- a* Kontaktstudium,
 - b* geführtem Selbststudium,
 - c* freiem Selbststudium und
 - d* Kompetenznachweisen.

Gültigkeit ECTS-Credits

Art. 12 An der HAFL erworbene und von der HAFL anerkannte ECTS Credits sind grundsätzlich unbefristet gültig. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter Lehre, früher erworbene oder anerkannte ECTS Credits für ungültig erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.³

3.3 Verlauf und Abschluss

Studiendauer und Anzahl ECTS-Credits pro Semester

Art. 13 ¹ Das Vollzeitstudium dauert drei Semester (inkl. Master's Thesis), was 90 ECTS-Credits entspricht. Wird das Studium teilzeitlich absolviert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

² Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens zwölf ECTS-Credits zu belegen. Aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 24 Absatz 3 können auch weniger ECTS-Credits belegt werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die zuständige Studiengangleiterin oder der zuständige Studiengangleiter vorbehaltlich der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter Lehre.⁴

Studienprogramm (Individual Study Agreement)

Art. 14 ¹ Die zu absolvierenden Pflichtmodule sind im Studienplan festgelegt und verbindlich. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden vor Studienbeginn nach erfolgter Beratung durch die Vertiefungsleiterin oder den Vertiefungsleiter oder der durch sie oder ihn beauftragten Person aus dem Studienplan ausgewählt. Aufgrund der Beratung erfolgt eine individuelle Studienplanung, welche im Individual Study Agreement vor Studienbeginn schriftlich dokumentiert wird.

² In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Pflichtmodulen, den Bedingungen für den Abschluss der verschiedenen Modulkategorien sowie den festgelegten Gruppen zur Auswahl der Wahlpflichtmodule abgewichen werden. Solche Abweichungen müssen zu Beginn des Masterstudiums auf gemeinsamen Antrag der Vertiefungsleiterin oder des Vertiefungsleiters und der oder dem Studierenden durch die Leiterin oder den Leiter Lehre genehmigt und im Individual Study Agreement schriftlich festgehalten werden.⁵

³ Die zeitliche Planung der einzelnen Module sowie die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule im Individual Study Agreement kann jeweils vor Semesterbeginn durch die Studierenden angepasst werden. Die Zeitfenster werden durch die Leiterin oder den Leiter Lehre festgelegt.

³ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁴ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁵ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

Leistungsanerkennung

Art. 15 ¹ Gleichwertige Studienleistungen und Qualifikationen aus der Berufspraxis oder aus qualifizierenden Weiterbildungen werden nach einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter vorbehältlich der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter Lehre anerkannt. Das Gesuch auf Leistungsanerkennung muss vor Studienbeginn eingereicht werden.⁶

² Werden während des Studiums Module an einer anderen Hochschule besucht, können diese bis zu einer Maximalanzahl von 30 ECTS-Credits anerkannt werden. Das Gesuch auf Anerkennung muss vor Besuch der Module eingereicht werden. Über die Anerkennung entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter.

Master's Thesis

Art. 16 ¹ Das Masterstudium wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil der Vertiefung ist. Die Studierenden wählen ein Thema aus einer für ihre Vertiefung vorgegebenen Auswahl. Sie können auch eigene Themenvorschläge einbringen.

² Bei der Thesis handelt es sich um ein Modul in Form einer eigenständigen Arbeit im Umfang von 30 ECTS-Credits. Die Master's Thesis muss als Einzelarbeit geleistet werden.

³ Die Studierenden werden während der Erarbeitung ihrer Master's Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Doktorat oder mit Masterabschluss und mindestens 3 Jahren Forschungserfahrung betreut.

⁴ Nach Abschluss der Master's Thesis hat die Studentin oder der Student eine mündliche Prüfung über das in der Thesis bearbeitete Thema sowie dessen benachbarte Fachgebiete abzulegen.

⁵ Die mündliche Prüfung wird durch die betreuende Lehrperson unter Beteiligung einer Expertin oder eines Experte abgenommen. Die Expertinnen und Experten werden auf Antrag der betreuenden Lehrperson durch die Leiterin oder den Leiter Lehre gewählt und wirken beratend mit.

⁶ Die Beurteilung der mündlichen Prüfung fließt in die Bewertung der Master's Thesis ein.

⁷ Die Thesis wird durch die betreuende Lehrperson beurteilt und durch eine zweite Fachperson begutachtet. Fachpersonen sind die für die mündliche Prüfung gewählten Experten oder Mittelbauangehörige oder Dozierende mit wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

⁸ Die Departementsleitung erlässt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Lehre „Richtlinien für Master's Theses“, welche weitere Einzelheiten regeln.

Studienabschluss und Titel

Art. 17 ¹ Das Studium ist bestanden und das Masterdiplom wird erteilt, wenn

⁶ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

- a* alle Pflichtmodule der Vertiefung bestanden und mindestens 90 ECTS-Credits erworben sind;
- b* in jeder Modulkategorie die Mindestanzahl an ECTS-Credits gemäss Studienplan erworben worden ist;
- c* die Master's Thesis in der Vertiefung absolviert wurde und mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
- d* allfällige Auflagen gemäss Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad des „Master of Science“ (MSc) verliehen. Der Titel wird durch Angabe des Studiengangs und der gewählten Vertiefung wie folgt ergänzt:

- a* MSc BFH in Life Sciences with Specialisation in Forest Sciences;
- b* MSc BFH in Life Sciences with Specialisation in Agricultural Sciences;
- c* MSc BFH in Life Sciences with Specialisation in Food, Nutrition and Health.

Abschlussdokumente

Art. 18 ¹ Nach Abschluss des Masterstudiums werden neben der Diplomurkunde ein Diplomzeugnis (Transcript of Records), eine Grading Table und ein Diploma Supplement in der Studiersprache (Englisch) an die Studierenden abgegeben.

² Dem Diplomzeugnis (Transcript of Records) sind die besuchten Module, die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die erzielten Bewertungen sowie die Abschlussnote zu entnehmen. Die Abschlussnote ist eine Durchschnittsnote über das ganze Studium und wird auf halbe Noten gerundet. Zur Berechnung werden alle absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master's Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet.

³ Die Grading Table informiert über die prozentuale Verteilung der in den letzten drei Jahren im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten.

⁴ Das Diploma Supplement beschreibt den abgeschlossenen Studiengang und entspricht den Vorgaben des ECTS-Users' Guide.

Studienausschluss

Art. 19 Studierende, welche unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Bedingungen für den Erhalt des Diploms nach Artikel 17 nicht mehr erfüllen können oder ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen ferngeblieben sind, werden vom Studium ausgeschlossen.

4. Kompetenznachweise

Kompetenznachweise

Art. 20 ¹ Kompetenznachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht und dienen der Überprüfung der in einem Modul erworbenen Kompetenzen.

² Formen von Kompetenznachweisen können sein:

- a* schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b* schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte,

	<p>c Projektarbeiten, d Referate.</p>
<p>Verantwortung für Durchführung und Bewertung der Kompetenznachweise</p>	<p>³ Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator legt in der Modulbeschreibung die Form der Kompetenznachweise und deren Gewichtung für die Bewertung des Moduls fest. Er oder sie sorgt dafür, dass die Studierenden rechtzeitig darüber informiert werden, wann die Kompetenznachweise stattfinden, welche Leistungen zu erbringen sind, nach welchen Kriterien die Leistungen bewertet werden und welche Hilfsmittel zulässig sind.</p> <p>Art. 21 ¹ Für die Information der Studierenden über die Kompetenznachweise sowie für deren Vorbereitung, Durchführung, Korrektur und Bewertung ist grundsätzlich die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator verantwortlich. Sie oder er kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende zuziehen. Für die abschliessende Modulbewertung trägt die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator allein die Verantwortung.</p>
<p>Öffentlichkeit</p>	<p>² An mündlichen Prüfungen hat neben der prüfenden Lehrperson eine zweite Person teilzunehmen, welche Protokoll führt. Für diese Aufgabe wird eine Person mit entsprechender fachlicher Kompetenz eingesetzt.</p> <p>Art. 22 ¹ Die Kompetenznachweise sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>² Die mündliche Prüfung über die Master's Thesis ist öffentlich.</p>
<p>Sprachen</p>	<p>Art. 23 ¹ Kompetenznachweise müssen in der Unterrichtssprache des jeweiligen Moduls erbracht werden. Dies ist in der Regel Englisch.</p> <p>² Unter der Voraussetzung, dass für die HAFL keine Übersetzungskosten entstehen, kann mit Einwilligung der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators bzw. der betreuenden Lehrperson und der betroffenen Studierenden ein Kompetenznachweis oder die Master's Thesis in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch verfasst werden.</p>
<p>Verspätete Einreichung, Fernbleiben und Abbruch</p>	<p>³ Aufgabenstellungen von Kompetenznachweisen werden ausschliesslich in Englisch abgegeben.</p> <p>Art. 24 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einen Kompetenznachweis nicht fristgerecht einreicht, einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 oder das Prädikat „nicht erfüllt“.</p> <p>² Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Absatz 3 zur Einreichung oder zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben.</p>
	<p>³ Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst, unaufschiebbare Betreuungspflicht</p>

ten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die Leiterin oder der Leiter Lehre kann eine vertrauensärztliche Konsultation einfordern.

⁴ Gesuche um Verschiebung müssen vor dem zu verschiebenden Termin oder bei zwingender Verhinderung bis spätestens am fünften Tag nach dem Termin bei der Studierendenadministration eingereicht werden. Die Leiterin oder der Leiter Lehre entscheidet unverzüglich über das Gesuch.⁷

⁵ Wurde das Gesuch bewilligt, muss der Kompetenznachweis spätestens im darauffolgenden Studienjahr nachgeholt werden. Für die Festlegung des genauen Zeitpunkts und der Form ist die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator zuständig. Betrifft die Verschiebung die Master's Thesis, bestimmt die Leiterin oder der Leiter Lehre nach Anhörung der betreuenden Lehrperson den neuen Termin.⁸

Unredlichkeit und Störung

Art. 25 ¹ Kompetenznachweise sind selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Zitate kenntlich zu machen. Forschungsergebnisse sind wahrheitsgetreu darzustellen.

² Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht oder Forschungsergebnisse fälscht, erhält im betreffenden Kompetenznachweis die Note 1 oder das Prädikat «nicht erfüllt».

³ Weitere Sanktionen richtet sich nach den Richtlinien über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule sowie nach Artikel 82a FaV.

⁴ Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter. Diese oder dieser hört die Studierenden an und leitet die nötigen rechtlichen Schritte ein.

⁵ Wird die Unredlichkeit erst nach bereits erfolgter Bewertung des Kompetenznachweises festgestellt, so kann die Leiterin oder der Leiter Lehre den Kompetenznachweis nachträglich mit der Note 1 oder dem Prädikat «nicht erfüllt» beurteilen.⁹

⁶ Die schwerwiegende Störung eines Kompetenznachweises (z.B. Lärm, störendes Verhalten, andere Immissionen) hat eine Wegweisung sowie die Note 1 oder das Prädikat «nicht erfüllt» zur Folge. Die Gründe sind durch die prüfende Person zu dokumentieren.

Dokumentation

Art. 26 ¹ Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator ist für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

⁷ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁸ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

⁹ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

² Die Dokumentationen zu den Kompetenznachweisen von Vertiefungsspezifischen Modulen sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, im Beschwerdefall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

³ Die Dokumentationen zu den Kompetenznachweisen in Kernkompetenzmodulen und Clusterspezifischen Modulen sind bis 4 Jahre nach der Mitteilung der Modulbewertung aufzubewahren.

⁴ Die Master's Thesis ist ab Eröffnung der Ergebnisse 10 Jahre aufzubewahren.

Bewertungssystem

Art. 27 ¹ Die Gesamtbewertung der in einem Modul erworbenen Kompetenz erfolgt mit einer numerischen Note. Sie wird auf halbe Noten von 1.0 bis 6.0 gerundet. Wahlmodule können auch mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» beurteilt werden.

² Die einzelnen Noten haben folgende Bedeutung:

6.0	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5.0	gut
4.5	befriedigend
4.0	ausreichend

³ Die Noten zwischen 1 und 3.5 gelten als ungenügend.

⁴ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 oder das Prädikat «erfüllt» erreicht ist.

⁵ Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator kann die Note 3.5 mit dem Prädikat «Nachbesserung möglich» versehen. Der oder die Studierende erhält dadurch die Möglichkeit, mit einer als genügend bewerteten Zusatzleistung die Modulnote 4.0 zu erreichen. Form und Frist für die Nachbesserung werden durch die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator festgelegt. Die Nachbesserung hat spätestens 4 Wochen nach der Notenmitteilung zu erfolgen.

⁶ Kernkompetenzmodule und Clusterspezifische Module, die mit der Note 3.5 bewertet werden, sind in jedem Fall mit dem Prädikat «Nachbesserung möglich» versehen.

Eröffnung der Ergebnisse: Datenabschrift

Art. 28 ¹ Die Bewertung der absolvierten Module wird in Form einer Datenabschrift (Verfügung) durch die Leiterin oder den Leiter Lehre eröffnet. Die Datenabschrift gibt mindestens Auskunft über die besuchten Module, die Modulbewertung und die erworbenen ECTS-Credits. Sie enthält eine Rechtsmittelbelehrung.¹⁰

² In der Regel erfolgt die Mitteilung der Bewertung eines Moduls in der Datenabschrift spätestens 35 Tage nach dem Abgabetermin des letzten Kompetenznachweises des Moduls.

¹⁰ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

Wiederholung von Modulen

³ Bewertungen, die vor der offiziellen Mitteilung in der Datenabschrift bekannt gegeben werden, sind nicht verbindlich.

Art. 29 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

² Die Wiederholung von bestandenen Modulen zwecks Notenaufbesserung ist nicht möglich.

³ Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote in der Datenabschrift durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

⁴ Die Wiederholung erfolgt durch die erneute Absolvierung des Moduls und seiner Kompetenznachweise im nächsten Studienjahr. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter vorbehaltlich der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter Lehre auf Gesuch hin eine spätere Wiederholung bewilligen.¹¹

⁵ Wird die Master's Thesis mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Bei der Wiederholung wird der oder die Studierende durch eine andere Person betreut.

5. Rechtspflege

Art. 30 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 31 Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen

Art. 32 Die Rahmenstudienordnung RSO der BFH für Master of Science in Life Sciences vom 23. Juni 2008 und das Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang Master of Science in Life Sciences der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft vom 5. September 2011 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 33 ¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2018/2019 begonnen haben, können dieses nach den im Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang Master of Science in Life Sciences der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft vom 5. September 2011 festgelegten Diplomierungsbedingungen abschliessen (Artikel 6 und 8).

² Ab Herbstsemester 2018/2019 werden die Module der allgemeinen theoretischen Grundlagen und der erweiterten theoretischen Grund-

¹¹ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.



lagen nicht mehr in der bisherigen Form angeboten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter stellt eine Tabelle (Rules for transition) zur Verfügung, welcher entnommen werden kann, welche alten Module inhaltlich durch welche neuen Module ersetzt werden. Die neuen Module dürfen nicht belegt werden, sofern bereits alte Module mit ähnlichem Inhalt abgeschlossen sind. Wer die alten Module gemäss seinem Individual Study Agreement noch nicht besucht hat, muss für den Abschluss die vergleichbaren neuen Module absolvieren.

³ Vor Beginn des Herbstsemesters 2018/2019 findet eine Beratung der betroffenen Studierenden durch die Vertiefungsleiterin oder den Vertiefungsleiter statt. Dabei wird das Individual Study Agreement entsprechend angepasst. Kommt bei der Anpassung des Individual Study Agreements keine Einigung zustande, entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter vorbehältlich der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter Lehre.¹²

Im Namen des Schulrats der Berner
Fachhochschule

Bern, 14. Juni 2018

Berner Fachhochschule, Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident

Genehmigt von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern

Bern, 22. Juni 2018

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Christine Häsler, Regierungsrätin

Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.

¹² Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 15. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019.